



Foto: Land Steiermark/„europe direct“

EU-GO heißt das Schlagwort für das neue E-Government, das für Dienstleistungserbringer ab 28. Dezember in allen 27 EU-Staaten Vereinigungen in Behörden-Verfahren bringt. In der Steiermark gehen die Vorbereitungen für diesen neuen Internet-One-Stop-Shop nun in die Schlussphase.

EU-GO: Dienstleistungsrichtlinie

EU-weites E-Government und Verwaltungsvereinfachung. Das ist das Prinzip der Dienstleistungsrichtlinie, die am 28. Dezember in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt sein muss. Studien zufolge werden heimische Unternehmen wegen ihrer starken Export-Orientierung zu den Haupt-Nutznießern zählen. „Einheitliche Ansprechpartner“ (EAP) bei Behörden, die in Österreich von den Ländern gestellt werden, sollen gemeinsam mit Internet-Portalen und einer EU-weiten Behörden-Vernetzung deutliche Vereinfachungen bringen.

Vorweg: Dank der guten Vorarbeit der Länder könnte die rechtzeitige Umsetzung erfolgen, obwohl die erforderlichen Sammelgesetze vom Nationalrat erst ab 1. Dezember beraten werden. Neben dem österreichischen Dienstleistungsgesetz und den Änderungen auf Landesebene wird – absolut neu – das IMI-Gesetz in Kraft treten. Diese Abkürzung steht für Internal Market Information System. Das ist eine einheitliche EU-Plattform, wo länderübergreifend (wie etwa im Schengen-Informationssystem) Informationen zwischen Behörden unterschiedlicher EU-Staaten – etwa über Gewerbeberechtigungen, Qualifikationsnachweise oder Strafregisterauszüge ausgetauscht werden können. Was heißt das für die Steiermark, wo Dr. Gerhard Neuhold von der Abteilung Wirtschaft und Innovation als so genannter Einheitlicher Ansprechpartner vorgesehen ist?

Nach außen sichtbar wird ein Internet-Portal (voraussichtlich eap.steiermark.gv.at) eingerichtet, wo Dienstleister die Informationen zu rund 300 verschiedenen Behörden-Verfahren erhalten, die sie auch elektronisch abwickeln können, ohne sich an eine Vielzahl von Verwaltungsstellen zu wenden. Davon profitieren natürlich auch Inländer. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Verfahren und Formalitäten vereinfachen und ungerechtfertigte bzw. unverhältnismäßige Auflagen beseitigen, um

- dauerhafte Niederlassungen von Unternehmen in einem Mitgliedstaat
- die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

erheblich zu erleichtern. Die Dienstleistungsrichtlinie stärkt auch die Rechte von Dienstleistungsempfängern, die sowohl Verbraucher als auch Unternehmen sein können. Sie verbietet diskriminierende, auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende Bedingungen wie zum Beispiel diskriminierende Tarife. Außerdem legt sie Maßnahmen fest, mit denen die hohe Qualität der Dienstleistungen gefördert und Information sowie Transparenz in Bezug auf Dienstleistungserbringer erhöht werden. Mehr zur Internet-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie am österreichischen Reference-Server für E-Government:

reference.e-government.gv.at

Was regelt die Dienstleistungsrichtlinie?

Dienstleistungen für Privatpersonen und Unternehmen. Dazu zählen:

- Handel
- die meisten freien Berufe wie Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure
- Bau- und Handwerksdienstleistungen
- Unternehmensberatung, Veranstaltungsorganisation, Inkassodienste, Werbung und Personalbeschaffung
- Tourismusdienste und Freizeitbereich wie Reisebüros, Sportzentren und Freizeitparks
- Geräteinstallation und -wartung
- Informationsdienstleistungen wie Internet-Portale, Nachrichtenagenturen, Computerprogrammierung
- Hotels, Restaurants und Catering
- Aus- und Weiterbildungsangebote
- Vermietung und Leasing
- Immobilienwesen
- Persönliche Dienste wie Reinigungskräfte, Gärtner und private Kinderbetreuung

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt nicht für folgende Dienstleistungen, die ausdrücklich ausgenommen sind:

- Finanzdienstleistungen
- elektronische Kommunikationsdienste
- bestimmte Verkehrsdienstleistungen,
- Ärzte, Notare, Gerichtsvollzieher
- Leiharbeitssagenturen
- private Sicherheitsdienste
- audiovisuelle Dienstleistungen
- Glücksspielaktivitäten
- staatliche soziale Dienstleistungen

Impressum

Eigentümer und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen

„europe direct“-Informationsnetzwerk
des Landes Steiermark
Burgring 4, 8010 Graz
fa1e@stmk.gv.at

Redaktion: Johannes Steinbach

Fotos: Land Steiermark

Druck: MSS Digitaldruck GmbH,
Kalsdorf bei Graz

Erscheinungsort:

Graz

Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier

